

EDV-Beratungsvertrag

Zwischen
als Berater

und
als Kunde wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Berater berät den Kunden

a. bei der Systemanalyse

b. bei der Kaufentscheidung und / oder

c. bei der Systemeinführung

d. bei der Umstellung von Systemen.

2. Zielsetzung und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Vorgehensweise werden im Beratungsschein festgelegt, der von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und Bestandteil dieses Vertrages wird.

3. Der Berater wird qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und für die gesamte Vertragslaufzeit geeignete Leistungsbereitschaft vorhalten.

4. Im Beratungsschein werden Zeitvorgaben für die einzelnen Leistungsstufen vereinbart.

Alternative zur oben stehenden Beschreibung des Vertragsgegenstands:

Der Berater

1. analysiert die bei dem Kunden eingesetzte EDV,

2. stellt fest, welche Teile dieser EDV zum Vorteil des Kunden extern auf Dienstleister ausgelagert werden sollten,

3. erarbeitet eine Konzeption für die Abstufung zwischen innerbetrieblicher und fremd unterstützter EDV,

4. beschreibt die Anschaffungen und Anpassungen, die innerbetrieblich zur Durchführung der Konzeption erforderlich sind,